

Satzung

Tierschutzverein für den Kreis Altenkirchen e.V.

Stand: 27. Juni 2009

§1 Name und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein für den Kreis Altenkirchen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Altenkirchen. Seine Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf das Kreisgebiet Altenkirchen. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des regionalen, überregionalen und des Landes- und Bundestierschutzes tätig sein. Er ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Landesverband Rheinland-Pfalz.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes Zweiggruppen und Jugendgruppen errichten.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere.
3. Der Verein bemüht sich, alle Tiere, die in seine Obhut gelangen, bestmöglich zu versorgen und zu betreuen und in ein artgerechtes neues Zuhause zu vermitteln. Dazu zählen auch herrenlose Tiere, welche vom Verein als Fundtiere aufgenommen wurden und deren Besitzer nicht zu ermitteln sind.
4. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die eingezahlten Mitgliedsbeiträge sind keine Kapitalanteile der Mitglieder am Vereinsvermögen und sind bei deren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht rückzahlbar. Das Gleiche gilt bei Sacheinlagen, die nur in Form von Sachspenden eingebracht werden können. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht, und die nicht bekanntlich gegen Zweck oder Ziele des Tierschutzvereins verstoßen hat.

3. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften Mitglieder werden.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
5. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
6. Jedem Mitglied wird die Mitgliedskarte ausgehändigt. Die Satzung kann jederzeit auf der Vereinsinternetseite eingesehen werden. Sie kann aber auch auf ausdrücklichen Wunsch zugesandt werden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verleihung erlangt. Die Verleihung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben hat. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. Der freiwillige Austritt ist mit mindestens einer vierteljährigen Kündigungsfrist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 3. durch Tod
 4. bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften durch deren Auflösung
 5. durch Auflösung des Vereins
 6. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft
 - b) wenn die Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) nicht erfolgt ist. Eine Anhörung des/der Betroffenen erfolgt in diesem Fall nicht.
 - c) wenn es dem Zwecke des Vereins oder Anordnungen des Deutschen Tierschutzbundes zuwiderhandelt.
 - d) wenn es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
 - e) wer den Verein in der Öffentlichkeit verunglimpft oder Dinge unternimmt, die geeignet sind, den Verein oder eines seiner Organe in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und so dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des/der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ist sofort nach Zustellung wirksam.

§4 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall. Der Beitrag sollte mindestens das Zehnfache des Mitgliedsbeitrags für Einzelmitglieder betragen.
3. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsherabsetzung
4. auf Zeit gewähren.

5. Der Beitrag ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Verein abzubuchen oder jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres ohne Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Annahme fällig, unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein.

Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins sind:

die/der Vorsitzende

die/der stellvertretende Vorsitzende

die/der Schriftführer/in

die/der Kassenführer/in

die/der Geschäftsstellenleiter/in

und mindestens drei Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer kann durch Vorstandsbeschluss erhöht und ebenso wieder bis zur Mindestzahl von 3 reduziert werden.

Die Tierschutzbeauftragten können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

die/der Vorsitzende

die/der stellvertretende Vorsitzende

die/der Kassenführer/in

die/der Schriftführer/in

die/der Geschäftsstellenleiter/in

3. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 2 Jahren. Es findet eine geheime Wahl statt, wenn dies ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen oder Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit des Tierschutzvereins fest. Er fasst zwischen den Vorstandssitzungen notwendige wichtige Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Vorstand erledigt gemeinschaftlich die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert sind.
5. Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der/Die Vorsitzende ist weisungsberechtigte/r für Tierheimpersonal und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. den/die Geschäftsstellenleiter/in (soweit vorhanden). Richtlinien für die Weisungen werden jeweils vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
6. Die/Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die/den Vorsitzende/n in der Vereinsarbeit und vertritt sie/ihn bei deren/dessen Abwesenheit.
7. Die/Der Schriftführer/in ist u. a. zuständig für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.
8. Die/Der Kassenführer/in ist verantwortlich für die Finanzangelegenheiten des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf.
9. Der Aufgabenbereich der Tierschutzberater/innen wird jeweils durch die beschlossene Aufgabenverteilung vom Vorstand festgelegt.
10. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzuschlagen. Außerplanmäßige Ausgaben sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen; über sie darf der Vorstand eigenständig nur bis zu einem Betrag von 3000 € entscheiden.
11. Geldbeträge, die vorübergehend nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benötigt werden, können auf Sparkonten oder Festgeldkonten angelegt werden. Die Anlage muss auf EURO lauten.
12. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindesten alle 2 Monate zur Beschlussfassung zusammen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
14. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder Verein schädigendes Verhalten. Über die Amtsenthebung entscheidet jeweils die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Beschließt der Vorstand das Ruhen des Amtes, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, ist das Amt des Betroffenen Vorstandsmitgliedes nicht mehr ruhend gestellt.
15. der Vorstand beschließt ferner
 - a) den Haushaltsplan
 - b) Aufnahme, Ehrung und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
16. Sofern der Verein ein Tierheim oder eine Tierstation errichtet, so obliegt die Verwaltung dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann einen geschäftsführenden Tierheimleiter und das unbedingt erforderliche Personal einstellen. Ist die Einstellung eines geschäftsführenden Tierheimleiters nicht möglich, so kann der geschäftsführende Vorstand die Verwaltung des Tierheimes einem Verwaltungsausschuss auf unbestimmte Zeit übertragen, längstens aber bis zum Ende der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Geschäftsbericht sowie ein Kassenbericht zu erstellen.
3. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstellen können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder beruft der geschäftsführende Vorstand ein. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, seine Entlastungen, Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags und für eine Satzung Änderung. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Halbjahr jedes Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. In der Jahreshauptversammlung sind von der/vom Vorsitzenden oder deren/dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) über die Wahl des Vorstandes
 - c) über die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Vertreter/innen
 - d) über die Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - e) über Anträge
5. Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
6. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern schriftlich durch einfachen Brief oder per Email oder durch Anzeige in der Rhein-Zeitung bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, oder ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der Vorstand.
7. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Satzung wird vom geschäftsführenden Vorstand vorbereitet und der Mitgliederversammlung zeitnah zur Abstimmung vorgelegt.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dieser Abstimmung muss ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder vorangegangen sein.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

1. In den Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

2. Die Verhandlungsergebnisse sind mittels Ergebnisprotokoll vom/ von der Schriftführer/in festzuhalten.

§11 Jugendgruppen

Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes Jugendgruppen bilden.

§12 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat. Sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden sein, so ist das Vermögen an eine möglichst gleich gesinnte Körperschaft zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die/den Abwickler/in ernennt die Kreisverwaltung Altenkirchen.